

958 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Westreicher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung vom 23. November 1965 (seit 5. Juli 1972 Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 267/1972) abgeändert wird (57/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen geändert wird (97/A)

Die Abgeordneten Westreicher, Dkfm. DDr. König, Landgraf, Steinbauer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juni 1977 den Initiativantrag 57/A, der dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Antrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach der derzeitigen Rechtslage muß von den Beherbergern bei der Aufstellung von TV-Geräten auf den Gästezimmern die volle Gebühr für die Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung, d. s. in Wien z. B. S 110,— im Monat entrichtet werden, obwohl der Auslastungsgrad der österreichischen Hotellerie nur zirka 30% beträgt.

Die erwähnte Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung weist bundesländerweise geringe Unterschiede auf, da sie sich aus dem ORF-Entgelt von S 94,—, der Post-Gebühr von S 7,— und unterschiedlichen Landesabgaben, in Wien z. B. S 9,—, in Niederösterreich S 10,— usw. zusammensetzt.

Die gegenständliche Initiative bezieht sich nur auf das ORF-Entgelt von derzeit S 94,—, für das die Rundfunkverordnung die Rechtsgrundlage bildet. Die Höhe des Entgelts selbst hingegen

wird gemäß § 20 des ORF-Gesetzes vom ORF-Kuratorium beschlossen.

Zur weiteren Begründung in der Sache darf bemerkt werden, daß in der Schweiz de facto die Verwendung von Fernsehgeräten auf den Gästezimmern gebührenfrei ist. In der Bundesrepublik Deutschland hat man erst kürzlich diese Fernsehgebühr, entsprechend dem Auslastungsgrad der deutschen Hotellerie, um 50% gesenkt; sie beträgt nunmehr die Hälfte der Normalgebühr.

Die derzeit in Österreich bestehende volle Gebührenpflicht muß als ausschließlicher Grund dafür angesehen werden, daß man in der österreichischen Hotellerie, im Gegensatz zum westlichen Ausland, davon Abstand genommen hat, die Hotelzimmer mit Fernsehgeräten auszurüsten.

Seitens des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe wurde schon wiederholt auf diesen Wettbewerbsnachteil der österreichischen Hotellerie gegenüber dem Ausland hingewiesen.

Eine Effektivierung der vorliegenden Gesetzesinitiative würde nach Ansicht des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe dem ORF „nichts kosten“, vielmehr würden sich durch die zu erwartende Neuaufstellung von TV-Geräten ein nicht unbedeutendes Gebührenmehraufkommen und somit wirtschaftliche Vorteile für den ORF ergeben und darüber hinaus auch positiv zu wertende wirtschaftliche Folgewirkungen für die Elektroindustrie. Erhebungen, die seitens des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe angestellt wurden, haben ergeben, daß ein Anfangsbedarf in der Hotellerie von mindestens 4 000 neuen TV-Geräten besteht.

Die Abgeordneten Dr. Schranz, Treichl, Babanitz und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 14. Juni 1978 einen weiteren Initiativantrag (97/A), der ebenfalls dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde,

eingebraucht. Dieser Antrag wurde wie folgt erläutert:

Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Schaffung von Begünstigungen bei der Errichtung von Bewilligungsgebühren für Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen.

Im Interesse einer Förderung österreichischer Fremdenverkehrsbetriebe soll der mit der Ausstattung von Gästezimmern mit Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen verbundene laufende Gebührenaufwand ermäßigt werden. Bei der Festlegung des Hundertsatzes der vorhandenen Empfangsanlagen, die ohne gesonderte Bewilligung betrieben werden dürfen, wurde auf die Auslastung der Beherbergungsbetriebe im Jahresdurchschnitt Rücksicht genommen.

Die Begünstigung für Heime für ältere Menschen und für Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten zielt auf eine Hebung der Lebensqualität der in solchen Heimen und Anstalten untergebrachten Personen ab.

Der Verkehrsausschuß hat diese beiden Initiativanträge in seiner Sitzung am 22. Juni 1978

in Verhandlung genommen und beschlossen, der Debatte und Abstimmung den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen (97/A) zugrunde zu legen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kammerhofer, Westreicher, Dr. Schmidt, Dr. Schranz und Dr. Gradenegger sowie der Bundesminister für Verkehr Lausacker. Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 97/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Westreicher und Genossen (57/A) ist somit als erledigt anzusehen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 22

Treichl

Berichterstatter

Prechtl

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Verordnung über die Errichtung
und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972 und BGBl. Nr. 345/1977 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 ist das Zitat „(§ 8 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 4)“ zu ersetzen.

2. Im § 8 hat der Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„(2) Auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen an dem darin angegebenen Standort mehrere, und zwar

- a) 70 von 100 der vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben und
- b) sämtliche vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen in Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten,

errichtet und betrieben werden.

3. Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die neue Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.